

# RS Vwgh 2003/10/22 2000/09/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §28 Abs1 Z1;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Der Erschwerungsgrund einer langen Dauer der unerlaubten Beschäftigung (Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG) ist schon im Hinblick darauf gegeben, dass der Tatzeitraum jedenfalls elf Monate erfasst bzw. die unerlaubte Beschäftigung während eines derartigen Zeitraumes erfolgte. Die - offenkundig nicht mehr genau feststellbare - Anzahl der pro Monat (oder pro Woche) geleisteten Stundenanzahl des Ausländers ist dabei (für diesen Erschwerungsgrund) nicht mehr entscheidend.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090172.X01

## Im RIS seit

20.11.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>